

BVGer B-5371/2012 vom 26. Februar 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-5371_2012

FR: TAF B-5371/2012 du 26 février 2013

IT: TAF B-5371/2012 del 26 febbraio 2013

Regeste

Pflanzenschutz

Erwägungen

E. 1

Das Beschwerdeverfahren wird zufolge Rückzugs als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

E. 2

Die Verfahrenskosten von Fr. 1'000.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 2'000.- verrechnet. Der Restbetrag von Fr. 1'000.- wird dem Beschwerdeführer nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils aus der Gerichtskasse zurückerstattet.

E. 3

Dieser Entscheid geht an: - den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde; Beilage: Rückerstattungsformular); - die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Gerichtsurkunde; Beilage: Kopie Rückzugserklärung vom 20. Februar 2013); - das Bundesamt für Landwirtschaft BLW (Ref-Nr. [...]; Gerichtsurkunde; Beilage: Kopie Rückzugserklärung vom 20. Februar 2013); - das Bundesgericht (Ref-Nr. 2C_1275/2012; Einschreiben). Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin: Philippe Weissenberger Astrid Hirzel Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand: 26. Februar 2013

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.